

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1955

Minister Waldbrunner über die Betriebsführung bei Schoeller-Bleckmann282/A.B.  
zu 302/JAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. M a l e t a und Genossen, betreffend die Entwicklung des verstaatlichten Betriebes Schoeller-Bleckmann, hat Dipl.-Ing. Waldbrunner wie folgt beantwortet:

Da die gegenständliche Anfrage offensichtlich von der unzutreffenden Meinung ausgeht, dass mir als Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ein unmittelbarer und persönlich auszuübender Einfluss auf die Gestion der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke A.G. zustehe, halte ich es vor allem für erforderlich, eine Übersicht über die sich aus den rechtlichen Bestimmungen ergebende Sachlage zu geben.

Die Schoeller-Bleckmann A.G. ist, wie schon aus dem Firmennamen hervorgeht, eine Aktiengesellschaft, deren Gesellschaftsform durch das gelende Aktiengesetz geregelt ist. Die Republik Österreich ist alleinige Aktionärin dieser Gesellschaft und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat die Aktionärsrechte in der Hauptversammlung auszuüben. Die Einflussnahme des Bundesministeriums auf die Gestion des Unternehmens kann bei Gesellschaften, die über ihre eigenen Organe verfügen, was bei der Schoeller-Bleckmann A.G. der Fall ist, nur über diese geschehen.

Im vorliegenden Falle hat das Bundesministerium diese Agenden auf Grund eines Treuhandvertrages aus dem Jahre 1948 der Eisenholding Ges.m.b.H. übertragen.

Bei einer Aktiengesellschaft kann nur der Aufsichtsrat die Bestellung von Vorstandmitgliedern widerrufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen. Er hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Bisher hat weder die Eisenholding Ges.m.b.H. noch der Aufsichtsrat der Schoeller-Bleckmann A.G. entsprechende Anträge gestellt oder solche Beschlüsse gefasst.

Sowohl die Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) der Schoeller-Bleckmann A.G. als auch der Eisenholding Ges.m.b.H. sind auf Grund von Parteienvereinbarungen beider Koalitionsparteien mit solchen Personen besetzt, die für die Wahrnehmung der staatlichen Interessen bei diesen Unternehmungen als sachlich geeignet befunden wurden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1955

Das dem Stande der Beamten des Bundesministeriums angehörende Mitglied des Aufsichtsrates der Schoeller-Bleckmann A.G. hat im Aufsichtsrat den Antrag gestellt, die Lage des Unternehmens zu prüfen, und der Aufsichtsrat hat dies gemäss § 95 Abs. 3 Aktiengesetz zum Anlass genommen, um in seiner Sitzung vom 5. Februar 1954, also vor mehr als 5/4 Jahren und auch bereits vor der Einschau durch den Rechnungshof zu beschliessen, ein sachverständiges Mitglied des Aufsichtsrates mit der Prüfung der Firma zu beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat zur Untersuchung der technischen Seite noch einen weiteren Sachverständigen beigezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung hat den Aufsichtsrat jedoch nicht zu personellen Veränderungen veranlasst.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nachstehende Beantwortung der gestellten Fragen:

Zu Frage 1 (warum der Minister trotz der besorgniserregenden Vorgänge in diesem Betrieb bisnun die erforderlichen Veränderungen in der Leitung dieses Betriebes unterlassen hat):

Die Initiative zur Untersuchung der Entwicklung der Schoeller-Bleckmann A.G. ist von dem Aufsichtsratsmitglied ausgegangen, das dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe angehört. Die von ihm veranlasste Untersuchung wurde von einem sachverständigen Aufsichtsratsmitglied und einem technischen Sachverständigen geführt. Ihr Ergebnis hat den Aufsichtsrat nicht veranlasst, einen Beschluss auf personelle Veränderungen zu fassen.

Zu Frage 2 (ob die unverzügliche Abberufung des schuldtragenden Generaldirektors Dr. Grassinger beabsichtigt ist):

Diese Frage ist durch die Ausführungen zur Frage 1) erledigt. Ich persönlich kann eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nicht ohne weiteres veranlassen.

Zu Frage 3 (welcher Schaden durch die unglückliche Führung des Betriebes entstanden ist und welche rechtlichen Folgerungen gezogen werden sollen):

Sollte sich herausstellen, dass die Vorstandsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, werde ich die dem Bundesministerium gemäss § 84 Aktiengesetz möglichen Massnahmen veranlassen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1955

Zu Frage 4 (warum der Minister über die Mißwirtschaft in diesem Betrieb nicht dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates berichtet hat):

Auf Grund des § 28 der Geschäftsordnung des Nationalrates kann der Minister aus eigenem einen Ausschuss des Nationalrates nicht befassen.

Ich war und bin aber jederzeit bereit, auf Ersuchen des zuständigen Ausschusses Erhebungen einzuleiten und über das Ergebnis zu berichten. Im übrigen beschäftigt sich der Rechnungshofausschuss mit dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungshofes bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke A.G. und hat diesen Gegenstand auf die Tagesordnung seiner Sitzung vom 8.Juni 1955 gesetzt.

Zu Frage 5 (betrifft Sanierungsmassnahmen bei Schoeller-Bleckmann):

Im vergangenen Jahre wurden bereits Massnahmen auf Grund eines Investitions- und Rationalisierungsprogramms, welches die Zustimmung des Bundesministeriums und der Eisenholding gefunden hat, eingeleitet. Zur Durchführung des Programms sind Mittel erforderlich, wegen deren Beschaffung Beratungen in der Kreditlenkungskommission im Gange sind und Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen eingeleitet wurden. Durch den Abschluss des Staatsvertrages werden bisher bestandene Hindernisse für weitere Reorganisationsmassnahmen wegfallen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Ausführungen des Rechnungshofes in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1954 hinweisen, in welchem er unter Punkt 632 die besonders schwierige Ausgangssituation des Unternehmens und die Bemühungen um den Wiederaufbau hervorhebt und im Punkt 650 ausführt, "dass er es nicht verabsäumen wolle, darauf hinzuweisen, dass die Hindernisse, die dem Ziele der Gesundung der Gesellschaft entgegenwirken, wohl sehr gross waren und zum Teil auf Gebieten lagen, die von der Gesellschaft nicht beeinflusst werden konnten." Beachtung verdienen auch seine Ausführungen im Punkt 651, in welchem der Umstand besonders erwähnt wird, "dass die Leitung der Gesellschaft der geschilderten Entwicklung gegenüber keineswegs völlig untätig blieb, sondern, dass sie in den letzten Jahren bestrebt war, durch Massnahmen und Versuche den Fortbetrieb des Unternehmens zu sichern, bzw. mit Hilfe der Einführung einer Reihe von neuen Fabrikaten die Erzeugungsgrundlage zu verbreitern."

-.-.-.-